

Gemeinde Steinen

I. Benutzungsordnung für die Benutzung der Hallen, Säle und sonstigen überlassenen Räume und Sportanlagen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Steinen stellt folgende Einrichtungen zur Verfügung

- Wiesenthalhalle Höllstein
- Sporthalle Steinen mit Außenanlage
- Haus der Sicherheit

Schulische Einrichtungen werden grundsätzlich nicht für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung, ob eine Benutzung zugelassen wird, trifft die Gemeinde unter Beachtung der Zweckbestimmung der jeweiligen Einrichtung.

Alle Benutzungen erfolgen im Rahmen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses.

Die Benutzung der Hallen bzw. Räume ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

Über Nutzungsanträge überregionaler Parteien entscheidet im Einzelfall der Finanz- und Verwaltungsausschuss.

Das gesetzliche Rauchverbot ist zu beachten.

Tiere dürfen grundsätzlich nicht in die überlassenen Räume mitgebracht werden.

§ 2 Benutzung

a. Wiesenthalhalle

1. Die Benutzung der Wiesenthalhalle durch die Schule regelt sich nach den schulsportlichen Erfordernissen und dem Benutzungsplan, der durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.
2. Der Vereinssport wird auf der Grundlage des Hallenbenutzungsplanes ausgeübt.
3. Fußball- und Handballspiele sind in der Wiesenthalhalle nicht gestattet. Ballspiele mit weichen Bällen sind erlaubt. Bälle, die im Freien Verwendung finden, dürfen in der Halle nicht benutzt werden.
4. Die Benutzung der Halle für Veranstaltungen jeglicher Art ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
5. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist die unter II. angeführte Gebührenordnung maßgebend. Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung eines unterschriebenen Überlassungsvertrages und der Entrichtung der Überlassungsgebühr kann die Benutzung der Halle durch die Gemeindeverwaltung untersagt werden.
6. Die Gemeindeverwaltung hat mit einem Getränkelieferanten über die Lieferung von Bier und alkoholfreien Getränken einen Liefervertrag abgeschlossen, der für sämtliche Veranstaltungen in der Wiesenthalhalle verbindlich ist. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, je nach Art der Veranstaltung, die Nutzung von Trinkgläsern zu untersagen

und die Nutzung alternativer Trinkgefäße vorzuschreiben, die der Getränkelieferant anliefert.

7. Am Ende der Veranstaltung wird vom Hallenwart in Zusammenarbeit mit dem Verantwortlichen der Veranstaltung ein Übergabeprotokoll angefertigt. Erst nach dessen Rückgabe an die Gemeindeverwaltung kann eine eventuell einbehaltene Kautions zurückbezahlt werden.
8. Die Benutzung der Garderobe ist dem Veranstalter freigestellt. Er ist für die Bedienung zuständig.
9. Die Wiesenthalhalle wird grundsätzlich nicht für Hochzeitsfeiern an private Veranstalter vermietet. Über Anträge ortsansässiger Gastronomie- oder Partyservicebetriebe entscheidet im Einzelfall der Finanz- und Verwaltungsausschuss.
10. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die max. Besucherzahl (Höchstgrenze) von 800 Personen keinesfalls überschritten wird.

b. Sporthalle Steinen

1. Die Benutzung der Sporthalle durch die Schule regelt sich nach den schulsportlichen Erfordernissen und dem Benutzungsplan, der durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung aufgestellt wird.
2. Der Vereinssport wird auf der Grundlage des Hallenbenutzungsplanes ausgeübt.
3. Eine anderweitige Nutzung der Sporthalle als zu sportlichen Zwecken ist grundsätzlich untersagt. Auf Antrag kann die Gemeinde im Einzelfall eine anderweitige Nutzung gestatten. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist die unter II. angeführte Gebührenordnung maßgebend. Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung eines unterschriebenen Überlassungsvertrages bei Veranstaltungen am Wochenende oder bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Überlassungsgebühr kann die Benutzung der Halle durch die Gemeindeverwaltung untersagt werden.
4. Die Nutzung der Außenanlagen bei der Sporthalle Steinen ist bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
5. Bei Wochenendveranstaltungen haben Runden-Wettkämpfe Vorrang vor Trainingsbetrieb.
6. Für Reinigungsarbeiten bleibt die Sporthalle wochentags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 7:15 Uhr und von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr für jeglichen Betrieb geschlossen.
7. Die Nutzung der Anzeigetafel in der Sporthalle wird nur für Turnier- und Wettkampfveranstaltungen zugelassen.
8. In der Sporthalle herrscht striktes Harzverbot.

c. Saal im Haus der Sicherheit

1. Die Benutzung des Saales im Haus der Sicherheit erfolgt unter Beachtung der Erfordernisse der Feuerwehr, des DRK und der Polizei.

2. Der Saal wird grundsätzlich nicht für private Anlässe vermietet.
3. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren ist die unter II. angeführte Gebührenordnung maßgebend. Bei nicht rechtzeitiger Rücksendung eines unterschriebenen Überlassungsvertrages oder bei nicht rechtzeitiger Entrichtung der Überlassungsgebühr kann die Benutzung des Saales durch die Gemeindeverwaltung untersagt werden.

§ 3 Verfahren

- a) Die Überlassung der Hallen und Säle für die nichtsportliche Nutzung bedarf eines schriftlichen Vertrages. Bei Sportveranstaltungen am Wochenende entscheidet die Gemeinde, ob ein schriftlicher Vertrag erforderlich ist. Die Überlassung erfolgt auf Antrag in jederzeit widerruflicher Weise. Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer Einrichtung besteht nicht.
- b) Das Überlassungsverhältnis ist nach Zugang eines unterschriebenen Überlassungsvertrags mit der Gemeinde Steinen rechtswirksam.
- c) Das Überlassungsverhältnis endet durch:
 - a) Ablauf der Überlassungsdauer
 - b) Kündigung seitens der Gemeinde Steinen, wenn
 - die Räume für schulische Zwecke oder für eigene Veranstaltungen der Gemeinde benötigt werden
 - der Nutzer oder deren Mitglieder gegen die Überlassungsbedingungen verstoßen
 - die Nutzer gegen Ordnungsvorschriften verstoßen
 - c) Rücktritt oder Verzicht des Nutzers. Die Höhe eventueller Stornogebühren ist unter II. der angeführten Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 4 Verwaltung und Aufsicht

1. Für die Verwaltung der Mietobjekte ist die Gemeindeverwaltung zuständig. Die laufende Aufsicht obliegt dem jeweiligen Hallenwart. Dessen Anordnungen sind von jedermann zu befolgen.
2. Beim Schulsport steht ein Aufsichts- und Weisungsrecht auch dem jeweiligen Verantwortlichen der Schule zu.
3. Für die Einhaltung der Benutzungsordnung bei sämtlichen Veranstaltungen bzw. beim Schul- und Vereinssport ist der jeweilige Leiter bzw. Veranstalter verantwortlich.

§ 5 Vorschriften für den Betrieb

1. Der Hallenwart öffnet das Gebäude. Schlüssel dürfen an die Benutzer nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung ausgehändigt werden. Die Weitergabe von Schlüsseln ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich.
2. Vereinsangehörige und Schüler dürfen die Halle nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters betreten. Dieser hat die Pflicht, vor Trainings-/Übungsbeginn dafür zu sorgen, dass die Fluchttüren frei und unverschlossen sind.

3. Halle und Turngeräte dürfen nur in Turnschuhen mit hellen Sohlen, ohne Noppen oder Stollen, benutzt werden. Der Zugang zur Halle beim Schul- und Vereinssport hat ausschließlich durch den besonderen Zugang zu erfolgen. Es ist untersagt, die Halle in Sportschuhen, die auf dem Weg zur Sporthalle benutzt werden, zu betreten.
4. Gebäude und Geräte sowie Einrichtungsgegenstände sind geordnet zu halten und pfleglich zu behandeln.
5. Zum Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten.
6. Die Wasch- und Duschräume stehen ausschließlich den Veranstaltungsteilnehmern zur Verfügung.
7. Für sämtliche Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, sind die Benutzer voll verantwortlich und haftbar. Beschädigungen sind dem Hallenwart sofort anzuzeigen. Nach jeder Wochenendveranstaltung hat eine gemeinsame Inspektion von Hallenwart und Veranstalter stattzufinden. Festgestellte Mängel sind aufzunehmen und zu regeln.
8. Die Toiletten sind sauber zu halten. Bei mutwilliger Beschmutzung werden die Reinigungskosten dem Verbraucher auferlegt. Ist er nicht zu ermitteln, trägt sie der benutzende Verein.
9. Die Benutzer sind verpflichtet, die Energiekosten so gering wie möglich zu halten.
10. Für die Betriebssicherheit und die ordnungsgemäße Aufstellung bzw. Befestigung und Verankerung der Geräte ist der jeweilige Leiter bzw. Veranstalter verantwortlich. Vor der Benutzung der Geräte hat er sich von dem gebrauchsfähigen Zustand zu überzeugen. Etwaige Mängel sind dem Hallenwart sofort anzuzeigen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
11. Der Übungsleiter verlässt das gemietete Objekt als Letzter, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass die benutzten Geräte an ihre Abstellplätze zurückgebracht wurden und sich die Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
12. Der Sport - Übungsbetrieb in der Wiesentalhalle und in der Sporthalle ist so rechtzeitig zu beenden, dass Halle und Umkleideräume bis 22:30 Uhr geräumt sind.

§ 6

Besondere Vorschriften bei Veranstaltungen

1. Die Vorschriften nach § 6 gelten sinngemäß für alle Veranstaltungen.
2. Es ist verboten:
 - Auf Tische und Stühle zu stehen, die Wände und Einrichtungen zu benageln, zu bekleben und zu bemalen;
 - Lichtreklamen, Automaten, Schaukästen, Firmenschilder usw. ohne Genehmigung anzubringen;
 - feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosetts oder in die Urinale zu werfen;

3. Die Bedienung der Heizungs-, Entlüftungs-, Beleuchtungs- und Lautsprechereinrichtungen obliegt ausschließlich dem Hallenwart. Seine Stellvertreter werden durch die Gemeindeverwaltung bestimmt.
4. Bei jeder Veranstaltung muss ein ausreichender Ordnungsdienst verfügbar sein. Die polizeilichen Vorschriften über Brandschutz, Polizeistunde, Schankerlaubnis und des Gesetzes zum Schutz der Jugend sind zu beachten. Fluchtwege sind freizuhalten.

Die Gemeinde kann bei einzelnen Veranstaltungen aus sicherheitspolizeilichen Gründen verlangen, dass eine Brandwache der Freiwilligen Feuerwehr sowie ein Sicherheitsdienst gestellt wird. Bei größeren Veranstaltungen hat der Veranstalter für einen „Parkdienst“ zu sorgen. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Auf Wunsch stehen in der Wiesentalhalle die Vereinsküche, deren Einrichtungen und entsprechende Nebenräume dem Veranstalter auf der Grundlage der Gebührenordnung zur Verfügung. Entsprechend gilt dies auch für die Benutzung der Küche im Haus der Sicherheit und im Meret-Oppenheim-Foyer. Der Veranstalter ist verpflichtet, vor Beginn und nach Beendigung der Veranstaltung jeweils zusammen mit dem Hallenwart eine Abnahme der Vereinsküche durchzuführen. Für verlorenes oder beschädigtes Inventar muss Rückersatz zum aktuellen Wiederbeschaffungswert geleistet werden.

5. Bei Aufstellen und Anbringen von Kulissen oder zusätzlichen Bühneneinrichtungen, Dekorationen und dergleichen dürfen vorhandene Einrichtungen und Gegenstände nicht beschädigt werden. Dekorationen müssen feuersicher sein und sind vom Veranstalter unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.
7. Die Halle, die Vereinsküche, die Nebenräume und Einrichtungsgegenstände der gemieteten Objekte sind nach der Veranstaltung sauber bzw. besenrein, die Küche nass aufgewischt, an den Hallenwart zu übergeben.
8. Die Halle ist vom Veranstalter herzurichten. Ihm obliegen das Aufstellen der Tische und Stühle und ihr Wegräumen. Dieses hat nach den Anweisungen des Hallenworts zu erfolgen. Müssen diese Arbeiten anderweitig ausgeführt werden, hat der Veranstalter diese Kosten zu tragen.
9. Zur Abdeckung etwaiger Schäden verpflichtet sich der Veranstalter, eine Veranstalterhaftpflicht abzuschließen. Auf Verlangen ist der Gemeindeverwaltung eine Bestätigung hierüber vorzulegen. Es besteht die Möglichkeit, dass die Gemeindeverwaltung diese Versicherung für den Veranstalter abschließt und diesem die Gebühr in Rechnung stellt.

§ 7 Gewährleistung und Haftung

1. Die Benutzung der Räume und Anlagen, ihrer Geräte und Einrichtungen, erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Eine Gewährleistung durch die Gemeinde ist ausgeschlossen. Der jeweilige Benutzer ist verpflichtet, in jeder Hinsicht für ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz zu sorgen.
2. Der jeweilige Benutzer bzw. Veranstalter haftet für alle Schadenersatzansprüche, die gegen ihn oder die Gemeinde geltend gemacht werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer bzw. Veranstalter zu vollem Ersatz verpflichtet.

§ 8 Zuwiderhandlungen

Benützer bzw. Veranstalter, die gegen diese Bestimmungen handeln oder den von der Gemeindeverwaltung und übrigen Weisungsberechtigten getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, können verwahrt oder im Wiederholungsfalle zeitweise oder dauernd von der Benutzung der Halle ausgeschlossen werden.

§ 9 Sonderregelungen

Die Gemeindeverwaltung kann von dieser Benutzungsordnung abweichende, zusätzliche oder ergänzende Bedingungen festlegen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Haus- und Benutzungsordnung der Sporthalle vom 19. Dezember 1973 und die Haus- und Benutzungsordnung der Wiesenthalhalle vom 17. Oktober 2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Steinen, den 24.11.2010

Gez. König
Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Steinen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der diese Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich Jedermann auch noch nach Ablauf der Jahresfrist auf diese Verletzung berufen.